

TAGS: IAS / IFRS / SIC / IFRIC / INTERNATIONAL FINANCIAL REPORTING STANDARDS / INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARD / WTS ADVISORY / ACCOUNTING / FREMDWÄHRUNG / WÄHRUNGSUMRECHNUNG / STICHTAGSKURS / DURCHSCHNITTSKURS / FUNKTIONALE WÄHRUNG / BERICHTSWÄHRUNG / DARSTELLUNGSWÄHRUNG / IAS 21 / IFRIC 16 / SIC 7 / IASB

Zusammenfassung der Standards und Interpretationen zur internationalen Rechnungslegung (IAS, IFRS, SIC, IFRIC) – Stand Mai 2013

IAS 21 – Auswirkungen von Wechselkursänderungen

Ziele und Anwendungsbereich des IAS 21

In IAS 21 sind die Regelungen zur Bilanzierung von Geschäftsvorfällen und Salden in Fremdwährungen enthalten. Dies beinhaltet vor allem die Umrechnung von einzelnen Geschäftsvorfällen und die Umrechnungen von Abschlüssen von ausländischen Geschäftsbetrieben, die in den Abschluss eines Unternehmens mit einbezogen werden. Die Regelungen des Standards sind nicht auf Sachverhalte um Derivate im Sinne des IFRS 9 anzuwenden.

Wichtige Definitionen des IAS 21

Nach IAS 21.8 ist der Stichtagskurs der Kassakurs einer Währung zum Abschlussstichtag, Fremdwährung im Sinne des Standards ist jede Währung außer der funktionalen Währung des berichtenden Unternehmens. Die funktionale Währung wird definiert als die Währung des primären Wirtschaftsumfelds, in dem sich das berichtende Unternehmen bewegt.

Fremdwährungsumrechnung nach IAS 21

In einem ersten Schritt ist die funktionale Währung des berichtenden Unternehmens festzulegen. Diese ergibt sich nach IAS 21.9 aus dem Umfeld, in dem das Unternehmen seine hauptsächlichlichen Zahlungsmittel erwirtschaftet und aufwendet.

Fremdwährungstransaktionen sind gemäß IAS 21.21 bei ihrem erstmaligen Ansatz mit dem Kassakurs zum Transaktionsstichtag / Tag des Geschäftsvorfalles in die funktionale Währung umzurechnen. Im Rahmen der Folgebewertung sind monetäre Posten (Vermögenswerte und Schulden) mit dem Stichtagskurs am Abschlussstichtag umzurechnen, nicht-monetäre Posten (z.B. Eigenkapital) werden zu historischen Umrechnungskursen umgerechnet, nicht-monetäre Posten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, werden mittels Kurs zum Bewertungsstichtag umgerechnet. Umrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Fremdwährungstransaktionen sind nach IAS 21.28 erfolgswirksam zu erfassen.

Bei der Umrechnung der Darstellungswährung von Abschlüssen von ausländischen Geschäftsbetrieben in die funktionale Währung des Mutterunternehmens sind nach IAS

21.39 die Vermögenswerte und Schulden des Unternehmens mit dem Kurs am Abschlussstichtag und die Aufwendungen und Erträge des ausländischen Geschäftsbetriebs mit dem Durchschnittskurs des Berichtsjahres umzurechnen. Die resultierenden Umrechnungsdifferenzen sind im sonstigen Ergebnis des Mutterunternehmens zu erfassen.

Im Fall des Abgangs des ausländischen Geschäftsbetriebs sind die im sonstigen Ergebnis erfassten kumulierten Umrechnungsdifferenzen nach IAS 21.48 in der Periode des Abgangs in der GuV erfolgswirksam zu erfassen.

Hat der ausländische Geschäftsbetrieb die Währung eines Hochinflationslandes im Sinne des IAS 29, so sind grundsätzlich sämtliche Positionen der Bilanz und der GuV nach IAS 21.42 mit dem Stichtagskurs der letzten Bilanz umzurechnen.

Angaben nach IAS 21

Ein Unternehmen hat nach IAS 21.52 den Betrag der Umrechnungsdifferenzen anzugeben, die erfolgswirksam erfasst worden sind. Ausgenommen davon sind Finanzinstrumente, die nach IFRS 9 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind. Zudem sind die Beträge der Umrechnungsdifferenzen anzugeben, die im sonstigen Ergebnis erfasst worden sind, sowie eine Überleitungsrechnung dieser Position vom Anfang zum Ende der Berichtsperiode.

Zugehörige Interpretationen

IFRIC 16	Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb
SIC 7	Einführung des Euro

Bei Fragen zu IAS 21 oder zu anderen IAS, IFRS, SIC oder IFRIC kontaktieren Sie bitte die IFRS-Experten der WTS Advisory AG unter 0711/6200749-0 oder info-advisory@wts.de.